

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 12/08 S

L 17 R 945/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 RA 3932/99 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. März 2008 - L 17 R 945/07 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 13.3.2008 - L 17 R 945/07 - hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren im Rahmen der Prozesskostenhilfe einen neuen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 16.4.2008 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und mit Schreiben vom 20.4.2008 für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. § 160a Abs 1 SGG eröffnet den Weg der Nichtzulassungsbeschwerde nur wegen der in einem Berufungsurteil oder einem solchen Urteil gleichstehenden Beschluss (§§ 153 Abs 4, 158 Satz 3 SGG) nicht zugelassenen Revision. Der Kläger will sich vorliegend mit der Beschwerde nicht gegen eine das Berufungsverfahren abschließende Entscheidung wenden, sondern gegen einen während des anhängigen Berufungsverfahrens ergangenen Beschluss des LSG im Rahmen der Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren. Gegen derartige Entscheidungen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Gleichzeitig ist die von dem Kläger für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)